

NACHTRAG ZU ZWEI PROZESSEN IN DEN LETZTEN TAGEN

Zwei Hamburger Urteile in Demonstrantenprozessen könnten den Glauben derjenigen stärken, die die Justiz noch für eine "unabhängige 3. Gewalt" halten. Diese Urteile scheinen gleichzeitig den Juristen eine Berufspraxis zu eröffnen, die bisher unmöglich schien, nämlich innerhalb des Apparates gegen den Apparat zu kämpfen.

Am 18.6. wurde nach 7-stündiger Verhandlung der italienische Genasse Fabiano Mazzalai, der seit dem 1. Mai im Untersuchungsgefängnis saß, von Amtsgerichtsrat Axel V O G T in der schon bewährten Kooperation mit Staatsanwalt Wehrmann wegen gefährlicher Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 1 JAHR GEFÄNGNIS verurteilt. 4 Zeugen der Verteidigung und ein Film mit der Festnahmeszene, auf dem 4 Polizisten knüppeln und gegen den am Boden liegenden Fabiano mit Knebelkette vorgehen und den Widerstandslosen über die Straße schleifen, steigerten nur die Aggressivität von Vogt und Wehrmann. Auch die widersprüchlichen Polizeiaussagen konnten an ihrer vorgefaßten Meinung nichts ändern. Wehrmann bezeichnete schließlich jeden Beweisantrag von Rechtsanwalt Borger als "unsinnig" und "bloßes Mittel zur Prozeßverschleppung" und führte in seinem Plädoyer aus, die "milde Welle" der Gericht werde "nicht verstanden", das "Moment der Abschreckung" dürfe nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Vogt verkündete sofort nach dem Rechtsanwalts-Plädoyer das Urteil: 1 Jahr Gefängnis - entsprechend dem Wehrmann-Antrag. Seine mündliche "Urteilbegründung" war zum großen Teil eine Belehrung an Fabiano, wie er sich als "Gast in einem fremden Land", wo man ihm auch noch für guten Lohn Arbeit gegeben habe (Fabiano arbeitete bei VALVO), zu benehmen habe etc..

Die Ausweisungsverfügung mit Androhung der Abschiebung drei Tage nach Haftentlassung wegen "Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der BRD" hat Fabiano schon während des Ermittlungsverfahrens vom Ausländeramt erhalten, also bevor überhaupt ein rechtskräftiges Urteil über sein Tun vorlag.

8 Tage später, am 26.6., wurde der Student Alex Zollmann von der Anklage des Landfriedensbruches, begangen durch Beteiligung am Bau einer Barrikade am Karfreitag 68 beim Springer-Verlagshaus, freigesprochen. Das Schöffengericht unter Vorsitz des - bisher in Demonstrantenprozessen unbekanntenen - Amtsgerichtsrates Beyer sah Zollmanns Barrikadenbau als rechtmäßige Ausübung der grundgesetzlichen Demonstrationsfreiheit an und als wirksames Mittel, um die Bevölkerung auf die Gefahr der Pressekonzentration hinzuweisen. Die Pressefreiheit sei dadurch nicht beeinträchtigt gewesen.

Das Urteil ist neben dem Esslinger Urteil - eine der wenigen Gerichtsentscheidungen in der bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit des vorgeworfenen Delikts Grundgesetzartikel über Strafgesetzbuchparagrafen gestellt, bzw. überhaupt miteingebezogen wurden.

Der Staatsanwalt Ferber wird selbstverständlich Berufung einlegen (er hatte 6 Monate mit Bewährung gefordert), und wie dann entschieden wird, kann man sich denken.

Zwei so entgegengesetzte Urteile lassen den Entscheidungsspielraum der Richter recht groß erscheinen und die Urteile als individuelle Entscheidungen einzelner Richter. Und gerade für diesen Zweck, den noch vorhandenen Glauben an die "Unabhängigkeit der Dritten Gewalt" zu stärken, sind den Herrschenden "liberale" Urteile nützlich. Sind durch Presse und Öffentlichkeit die Urteile entsprechend hochgespielt worden, so kann die Justiz in nächster Instanz das Urteil revidieren, ohne damit den Schein der Unabhängigkeit zu verlieren. So sind solche Urteile kein Ausbrechen aus den vorgeschriebenen Bahnen, sondern sie dienen der Justiz nur als Alibi, um ihre tatsächliche Abhängigkeit zu verschleiern. Sie dürfen die Juristen nicht zu einer Selbsttäuschung über die Möglichkeiten juristischer Berufspraxis führen. Denn es darf nicht in Vergessenheit geraten, daß ein solches Urteil unter den Bedingungen des Systems eben nur als Einzelfall möglich ist, nur Alibifunktion hat und keineswegs eine Ansatzmöglichkeit für den Angriff auf bestehende

Gesellschaftsstrukturen sein kann, sondern sogar für die Verschleierung der Handlangerfunktion der Justiz nützlich ist.

Ein bißchen Zuckerbrot hin und wieder läßt liberale Grundgesetzideologen bereitwillig über die brutale Alltagspraxis hinwegsehen.

Über die Unterwanderungsmöglichkeiten des Justizapparates sollten wir uns keinen Illusionen hingeben. Sollten - trotz des sozialen Rekrutierungsbereiches von Jurastudenten und dem "Auslese"- und Verdummungsverfahren über Staatsexamen, Referendarausbildung und Assessorexamen - einmal eine relevante Anzahl von Juristen als Richter die vom Staat zu seiner eigenen Erhaltung und - bestenfalls - Verschleierung seiner kapitalistischen Erfüllungsgehilfenschaft produzierten Gesetze gegen ihn selber zu wenden versuchen, sollte der Instanzenweg als Ausgleichsmechanismus nicht mehr ausreichen, wird es nicht schwer sein, über die Ausschaltung solcher Individuen hinaus neue Steuerungstechniken einzuführen. Solch ein Versuch kann allenfalls dazu dienen, für Aufhebung der Ideologie von der Dritten Gewalt im Bewußtsein der Juristen und der ideologisierten Massen beizutragen.

Die Tendenz der Urteile gegen die sozialistische Opposition ist - trotz Wassermannscher Lamentiererei - eindeutig. Nicht nur in der Gesetzgebung wird mit Notstandsgesetzen, Vorbeugehaft und Ordnungsrecht der Involutionsprozess - ein Prozess "rechtsstaatlich" verschleierter Faschisierung - immer deutlicher, wird immer deutlicher auch die Tendenz, Freiheitsräume zu zerschlagen, die eine wichtige Voraussetzung für die organisatorischen Möglichkeiten der Systemopposition waren; auch die Rechtsprechung erfüllt im Rahmen der allgemeinen Verstaatlichungstendenzen konsequenter ihren staatlich-kapitalistischen Auftrag.

Das Münchner Pohle-Urteil (15 Monate Gefängnis) und das Mazzalai-Urteil werden keine Einzelfälle bleiben, wie es der Zollmann-Freispruch bleiben wird. Sie scheinen nicht einmal verfrüht in der Entwicklung zu sein.

Durch unsere Solidarität können wir unseren Apparat des Genossenschutzes systematisch ausbauen und unsere Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft überlegen machen. In diesem Bereich haben Juristen in der Absicherung revolutionärer Tätigkeit und der Blockierung des herrschenden Apparates mit seinen eigenen "rechtsstaatlichen" Mitteln - organisiert in Anwaltskollektiven etc. - ihre berufspraktische Perspektive.

Der Schmiedel-Prozeß, der vom 18. Juli an über eine Woche laufen wird, wird die nächste Stufe der Kampagne der Justiz sein.

Für die Genossen im Justizkampagne-Bereich muß er ein weiterer Versuch sein, eine partielle Zersetzung dieser Kampagne der Herrschenden zu ermöglichen und zugleich eine Reaktualisierung des gemeinsamen politischen Anlasses leisten, für den jetzt der Genosse Schmiedel isoliert verantwortlich gemacht werden soll.

ZUM SCHMIEDEL-PROZESS

Bürgerliche Politiker, bürgerliche Presse und bürgerliche Justiz als Propagandisten und Lakaien kapitalistischer Herrschaft stehen den Aktions- und Organisationsformen der APO in einem Verhältnis von mentaler Hilflosigkeit gegenüber. Sind bereits ihre Begriffe von der eigenen Funktion und der von ihnen verwalteten Herrschaft ideologische Verzerrungen der Wirklichkeit, so gelingt es ihnen überhaupt nicht, die emanzipativen Handlungen der Opposition adäquat zu erfassen. Bezeichnend ist insofern gleichermaßen die Qualifizierung des bestehenden Zustandes als Landfrieden, wie die des sich seit fünfeinhalb Monaten in U-Haft befindenden SDS-Genossen Günther Schmiedel als Rädelsführer.

Zwischen diesem spezifischen "Landfrieden", der bornierten Begriffswelt seiner Wahrer und der Rädelsführertheorie besteht ein enger Zusammenhang.

Der Landfrieden der Jahre 1968/69, den der Genosse Schmiedel gebrochen haben soll, ist der Frieden ungestört funktionierender kapitalistischer Verwertung. Er wird